

Beschluss vom 27. Juli 2026

ZK2 2026 40

Mitwirkend	Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner, Kantonsrichter Pius Schuler und Jörg Meister, Gerichtsschreiberin Antoinette Hürlimann.
In Sachen	A._____ GmbH, Beschwerdeführerin,
betreffend	Kostenbeschwerde (Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Küssnacht vom 23. April 2026, ZES 2026 34);-

hat die 2. Zivilkammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Am 11. März 2026 zeigte das Handelsregister des Kantons Schwyz dem Einzelrichter am Bezirksgericht Küssnacht an, dass die A. _____ GmbH über kein Rechtsdomizil mehr verfüge (Vi-act. A). Mit Verfügung vom 12. März 2026 wurde der A. _____ GmbH Frist zur Stellungnahme und Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes angesetzt (Vi-act. B). Mit Eingabe vom 1. April 2026 (Datum Postaufgabe) meldete die A. _____ GmbH ein neues Rechtsdomizil (Vi-act. D). Am 23. April 2026 schrieb der Einzelrichter das Verfahren als gegenstandslos geworden ab und auferlegte die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 der A. _____ GmbH. Eine Parteientschädigung wurde nicht gesprochen (Dispositivziffern 1 und 2.a/b).

b) Gegen die Verfügung vom 23. April 2026 erhob die A. _____ GmbH am 5. Mai 2026 (Datum Postaufgabe) Berufung, eventualiter Beschwerde, mit folgenden Anträgen:

1. Dispositiv-Ziffer 2 lit. a der Verfügung vom 23. April 2026 sei aufzuheben und es seien der A. _____ GmbH keine Gerichtskosten aufzuerlegen.
2. Eventualiter seien die Gerichtskosten erheblich zu reduzieren.
3. Subeventualiter seien die Gerichtskosten gestützt auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. die fehlende operative Tätigkeit der Gesellschaft zu erlassen, eventualiter zu stunden und in sehr kleinen monatlichen Raten zahlbar zu machen.
4. Der Vollzug bzw. die Inkassomassnahmen betreffend die Gerichtskosten seien bis zum Entscheid über diese Eingabe aufzuschieben.

Mit Verfügung vom 6. Mai 2026 wurde der Eingang als Beschwerde beim Kantonsgericht angezeigt (KG-act. 2). Am 7. Mai 2026 überwies die Vorinstanz die Verfahrensakten (KG-act. 3). Das Aktenüberweisungsschreiben

wurde der Beschwerdeführerin am 8. Mai 2026 zur Kenntnisnahme und zu den Akten zugestellt (KG-act. 4). Es gingen keine weiteren Eingaben ein.

2. a) Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Bei Gegenstandslosigkeit ist namentlich zu berücksichtigen, wer Anlass zur Klage gegeben hat, ob die Klägerin überstürzt vorgegangen ist, welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit geführt haben (BGer 4A_493/2025 vom 24. Februar 2026 vom E. 3.1).

b) Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, der Domizilverlust sei wegen der Trennung des Domizilgebers von seiner Ehefrau und den damit verbundenen verschiedenen Wohnortwechseln eingetreten, ändert dies nichts an der Pflicht, für den (Weiter-)Bestand eines Rechtsdomizils zu sorgen. Mithin stellen weder die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wohnungssuche des Domizilgebers noch die im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes Gründe für eine (teilweise) Auferlegung der Kosten zulasten des Staates dar. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass der Einzelrichter der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten mit der Begründung auferlegte, diese habe sowohl das Organisationsmängelverfahren als auch dessen Gegenstandslosigkeit verursacht (angefocht. Verfügung E. 4.a).

3. a) Gemäss Art. 96 Abs. 1 ZPO setzen die Kantone die Tarife für die Prozesskosten fest. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr verfügt das

Gericht über einen grossen Ermessensspielraum, der einzig durch das Äquivalenzprinzip als Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und des Willkürverbots begrenzt wird. Das Äquivalenzprinzip verlangt insbesondere, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen. Es ist nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren darf deshalb innerhalb eines gewissen Rahmens auch der wirtschaftlichen Situation des Pflichtigen und dessen Interesse am abzugeltenden Akt Rechnung getragen werden, und bei Gerichtsgebühren darf namentlich der Streitwert eine massgebende Rolle spielen (BGer 5A_112/2025, 5A_363/2025 vom 11. September 2025 E. 7.3.1). In der Praxis wird der Streitwert bei Organisationsmängelverfahren regelmässig nach dem nominellen Gesellschaftskapital bemessen. Das Bundesgericht liess offen, ob auch andere Kriterien, insbesondere die Bilanzsumme oder der Umsatz der Gesellschaft berücksichtigt werden könnten (BGer 4A_387/2020 vom 17. September 2020 E.1.2.1/2. und 4A_222/2022 vom 19. August 2022 E. 6.2.4).

b) Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Gesellschaft sei aktuell nicht operativ tätig, es würden keine Einnahmen generiert und es sei ein Verlust von rund Fr. 20'000.00 entstanden, weil sich das Vorhaben wirtschaftlich nicht wie erwartet entwickelt habe. Die Gerichtskosten müssten faktisch von

B. _____ persönlich getragen werden, was diesen hart treffen würde, da er nebst hohen Lebenshaltungskosten, Schulden und weiteren laufenden Verpflichtungen noch Alimente von monatlich Fr. 4'550.00 zu leisten habe (KG-act. 1 S. 3).

c) Vorliegend orientierte sich der Einzelrichter einerseits am Streitwert, mithin dem nominellen Gesellschaftskapital von Fr. 20'000.00 (Vi-act. B1), und andererseits am Tarifrahmen der kantonalen Gebührenordnung. Gemäss dieser beträgt die Gerichtsgebühr bei Behandlung durch den Einzelrichter und Entscheid des Einzelrichters zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 50'000.00 (§ 33 Ziff. 4 GebO; Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975, SRSZ 173.111). Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 bewegen sich deutlich im unteren Bereich der von der Gebührenordnung vorgegebenen Bandbreite. Dass im Falle der Verfahrensabschreibung der Mindestansatz zwingend zu unterschreiten wäre, sieht die Gebührenordnung nicht vor, handelt es sich bei § 35 Ziff. 11 GebO doch um eine Kann-Vorschrift. Bei einem auf dem nominellen Gesellschaftskapital von Fr. 20'000.00 basierenden Streitwert erscheint die Kostenfestsetzung zumindest nicht unangemessen hoch, auch wenn das Verfahren, nachdem die Beschwerdeführerin der gerichtlichen Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nachkam, zufolge Gegenstandslosigkeit ohne Weiterungen abgeschrieben werden konnte. Nicht ersichtlich ist und von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet, dass zwischen dem durch das Verfahren entstandenen gerichtlichen Aufwand und den festgesetzten Kosten ein augenfälliges Missverhältnis bestehen würde. Was die erwähnte Verschuldung der Gesellschaft und der mangels operativer Tätigkeit nicht vorhandene Geschäftsumsatz betrifft, obläge es der Beschwerdeführerin hierzu genauere Angaben zu machen und diese auch zu belegen, was sie aber unterliess. Ob und inwieweit diese Umstände gegebenenfalls zu berücksichtigen wären, muss daher nicht erörtert werden.

d) Nach Art. 112 Abs. 1 ZPO können Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden. Indessen ist diese Bestimmung auf Gerichtskosten, über welche noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, nicht anwendbar (Hofmann/Baeckert, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 112 ZPO N 1). Im Rechtsmittelverfahren kann folglich nicht über einen Erlass etc. der erstinstanzlichen Gerichtskosten befunden werden. Allerdings steht es der Beschwerdeführerin frei, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides bei der Erstinstanz ein entsprechend begründetes Gesuch zu stellen.

4. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit erübrigt sich auch die Behandlung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung. Ausnahmsweise wird für das Beschwerdeverfahren von einer Kostenerhebung abgesehen;-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; vorbehalten bleibt die Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG, die in der gleichen Rechtsschrift bzw. bei alleiniger Einlegung innert derselben Frist einzureichen ist. Die Beschwerdeschrift muss Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 20'000.00.
4. Zufertigung an die A._____ GmbH (1/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten).

Namens der 2. Zivilkammer

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Versand

29. Juli 2026 amu